

4052/AB XXI.GP

Eingelangt am: 21.08.2002

Bundesminister für Finanzen

auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 4245/J vom 11. Juli 2002
der Abgeordneten Mag. Johann Maier und Kollegen, betreffend die
Fa. Bencun Transporte GesmbH, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Es wurden neun Schreiben an den Herrn Bundesminister bzw. das
Bundesministerium für Finanzen gerichtet.

Zu 2.:

An konkreten Anliegen wurden dabei insbesondere Unstimmigkeiten im
Bereich des Kraftfahrlinienverkehrs, des Arbeitsrechts, des Sozialversiche-
rungsgesetzes und der Gewerbeordnung angesprochen.

Zu 3.:

Die Prüfung des Bundesministeriums für Finanzen hat ergeben, dass die Kontrollen der Zollorgane gemäß § 48 des Kraftfahrliniengesetzes im Bereich der Amtsplätze (§11 Zollrechtsdurchführungsgesetz) durchgeführt worden sind. Davon abgesehen bestehen keine Kompetenzen für Zollorgane zur Durchführung von Kontrollen nach dem Kraftfahrliniengesetz.

Weiters wurde auf die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Verkehr, Technologie und Innovation in Belangen des Kraftfahrliniengesetzes hingewiesen.

Darüber hinaus wurde die Finanzprokuratur mit einer rechtlichen Beurteilung des Sachverhaltes beauftragt.

Zu 4.:

Der Inhalt der Schreiben der Firma Bencun wurde an die betreffenden Zollstellen weitergeleitet und - soweit der Vollzugsbereich der Zollorgane berührt wird - bei der Durchführung von Kontrollen berücksichtigt. Verstöße nach dem Kraftfahrliniengesetz sind der zuständigen Abteilung im Bundesministerium für Finanzen bekanntzugeben.

Die Schreiben der Firma Bencun wurden an das Bundesministerium für Verkehr, Technologie und Innovation weitergeleitet.

Auf Grund der Stellungnahme der Finanzprokuratur erfolgte eine Sachverhaltsdarstellung an die Staatsanwaltschaft Wien.